

Allgemeine Geschäftsbedingungen TicketPAY für Veranstalter

A. Allgemeine Bestimmungen	3
<i>Präambel</i>	<i>3</i>
1. Vertragsgegenstand	3
2. Ticketpreise und Gebühren	4
3. Änderungen der Veranstaltung	4
4. Zahlungsmethoden, Abrechnung, Auszahlung	4
5. Rückabwicklung	6
6. Betrugs- / Missbrauchsschutz	6
7. Pflichten des Veranstalters	7
8. Haftungsfreistellung	7
9. Haftung von TicketPAY	8
10. Laufzeit, Beendigung des Vertrages	8
11. Werbung durch Vertriebspartner	9
12. Datenschutz	9
13. Nennung als Referenzkunde	9
14. Schlussbestimmungen	9
B. Besondere Bestimmungen für personalisierte Tickets	10
C. Besondere Bestimmungen für ticketbezogene Fragen	11
D. Besondere Bestimmungen für die Abwicklung einer Umpersonalisierung	12
<i>Präambel</i>	<i>12</i>
1. Ablauf der Umpersonalisierung	12
2. Kommissionsentgelt, Abrechnung	13
3. Sonderfall: Kommissionsentgelt ist höher als Teilnehmer-Umpersonalisierungsgebühr, Abrechnung	13
4. Abrechnung und Abweichungen zur generellen Regelung	13
5. Anwendbare besondere Regelungen bei Kommissionsverhältnissen	13
6. Umpersonalisierung und Weiterverkauf	14

E. Besondere Bestimmungen für die Abwicklung des Weiterverkaufs („Resale“) ... 15

<i>Präambel</i>	<i>15</i>
<i>1. Ablauf des Weiterverkaufs.....</i>	<i>15</i>
<i>2. Kommissionsentgelt, Abrechnung.....</i>	<i>16</i>
<i>3. Sonderfall: Kommissionsentgelt ist höher als Teilnehmer-Weiterverkaufsgebühr, Abrechnung.....</i>	<i>16</i>
<i>4. Abrechnung und Abweichungen zur generellen Regelung.....</i>	<i>16</i>
<i>5. Anwendbare besondere Regelungen bei Kommissionsverhältnissen.....</i>	<i>16</i>
<i>6. Weiterverkauf eines bereits personalisierten Tickets.....</i>	<i>17</i>

A. Allgemeine Bestimmungen

Im Folgenden finden Sie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung von TicketPAY durch Veranstalter. Bitte beachten Sie auch unsere Datenschutzerklärung.

Präambel

Mit der Anmeldung bei der TicketPAY Europe GmbH (im Folgenden „TicketPAY“ genannt) akzeptieren Sie als Veranstalter, Organisator oder Vermittler einer Veranstaltung (im Folgenden „Veranstalter“ genannt) die nachfolgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen TicketPAY für Veranstalter“ (im Folgenden „AGB“ genannt).

TicketPAY bietet Veranstaltern unter verschiedenen Top-Level-Domains sowie unter verschiedenen Subdomains und Aliase dieser Domains (im Folgenden „TicketPAY-Websites“ genannt) eine internetbasierte Lösung (nachfolgend: „TicketPAY-Software“), um Veranstaltungen, Events, Meetings, Partys, Feiern, Konferenzen, Treffen, virtuelle Veranstaltungen und ähnliches – im Folgenden zusammenfassend „Veranstaltungen“ genannt - zu organisieren und zu bewerben, Teilnehmer für Veranstaltungen zu registrieren, über die TicketPAY-Websites Eintrittskarten (im Folgenden „Tickets“ genannt) oder Gutscheine und ggf. Merchandising-Artikel für eine Veranstaltung an Käufer (im Folgenden „Teilnehmer“ genannt) zu verkaufen und über TicketPAY abrechnen zu lassen.

Diese AGB regeln das Vertragsverhältnis zwischen dem Veranstalter und TicketPAY, unabhängig davon, auf welcher der TicketPAY-Websites sich der Veranstalter registriert oder einloggt. Das Angebot richtet sich ausschließlich an juristische oder natürliche und volljährige Personen.

1. Vertragsgegenstand

1.1 TicketPAY erbringt für den Veranstalter folgende Leistungen:

- Bereitstellung der TicketPAY-Software. Der Veranstalter hat mithilfe der TicketPAY-Websites die Möglichkeit auf seiner eigenen Website Tickets oder Gutscheine für den Besuch seiner Veranstaltung online zum Verkauf anzubieten. Teilnehmer können die gewünschten Tickets direkt auf der TicketPAY-Website auswählen und kaufen.
- Erstellung von Zwischen- und Endabrechnungen über die Menge und Höhe der Ticketumsätze und sonstiger Umsätze.
- Versand von Tickets in Abhängigkeit von der vom Veranstalter festgelegten Ticket- und Versandart.
- Abrechnung der Veranstaltungen und, soweit vom Veranstalter gewünscht, Einzug der mit dem Verkauf der Tickets und Merchandising-Artikel erzielten Erlöse inkl. aller den Teilnehmern von dem Veranstalter in Rechnung gestellten Zusatzgebühren.

1.2 Vertragsbeziehungen über die Teilnahme an einer Veranstaltung oder über den Kauf eines Gutscheins für den Besuch einer Veranstaltung kommen ausschließlich zwischen dem jeweiligen Teilnehmer und dem Veranstalter zustande. TicketPAY handelt insoweit ausschließlich als Vertreter im Namen und auf Rechnung des Veranstalters.

1.3 Der Veranstalter bevollmächtigt TicketPAY für die Dauer dieses Vertrages, in seinem Namen und auf seine Rechnung Tickets zu den vertragsgegenständlichen Veranstaltungen des Veranstalters über die TicketPAY-Websites zu vermitteln, den Zahlungsverkehr mit den Teilnehmern bzw. deren jeweiligen Banken bzw. Kreditinstituten abzuwickeln und die Tickets an die Teilnehmer zu versenden oder versendete Tickets wieder zu stornieren.

1.4 Der Veranstalter kann wählen, ob die Tickets den Teilnehmern zugesandt und/oder elektronisch ausgestellt oder ob Teilnehmern entsprechende Wahlmöglichkeiten eingeräumt werden sollen.

1.5 Der Veranstalter erkennt an, dass eine 100 %-Verfügbarkeit der TicketPAY-Websites technisch nicht zu realisieren ist. TicketPAY bemüht sich jedoch, die TicketPAY-Websites möglichst konstant verfügbar zu halten. Insbesondere Wartungs-, Sicherheits- oder Kapazitätsbelange, sowie Ereignisse, die nicht im Machtbereich von

TicketPAY stehen (wie z.B. Störungen von öffentlichen Kommunikationsnetzen, Stromausfälle, etc.), können zu kurzzeitigen Störungen oder zur vorübergehenden Einstellung der Dienste auf den TicketPAY-Websites führen.

2. Ticketpreise und Gebühren

2.1 Der Veranstalter bestimmt den Ticketpreis für die Tickets nach freiem Ermessen.

2.2 Der Veranstalter wird TicketPAY nach Maßgabe der Preisliste vergüten. Die Preisliste stellt TicketPAY dem Veranstalter separat zur Verfügung (vgl. https://manage.ticketpay.de/documents/agb/tpeu_fees_de.pdf). Sofern Gebühren für durch TicketPAY erbrachte Leistungen nicht in der Preisliste aufgeführt sind, sind sie bei Benutzung des jeweiligen Services auf den TicketPAY-Websites ausgewiesen. Soweit nicht anders angegeben, werden die zuvor genannten Gebühren zuzüglich der zum jeweiligen Leistungszeitraum gültigen Umsatzsteuer berechnet.

2.3 Der Veranstalter hat über die TicketPAY-Software die Möglichkeit, für einige der von ihm an TicketPAY zu zahlenden Gebühren zu wählen, ob diese

- (i) an den Teilnehmer zu 100% weitergegeben oder
- (ii) frei eingestellt oder
- (iii) vom Veranstalter zu 100% selbst getragen werden sollen.

2.4 Findet eine Veranstaltung aus Gründen, die TicketPAY nicht zu vertreten hat, nicht statt, werden die Gebühren für bereits durch TicketPAY erbrachte Leistungen trotzdem fällig. Die Vergütungspflicht des Veranstalters gegenüber TicketPAY besteht unabhängig davon, ob die Kaufpreise für Tickets tatsächlich vereinnahmt, von Teilnehmern zurückgebucht oder (z.B. im Falle eines Veranstaltungsausfalls) an den Teilnehmer rückerstattet werden müssen. Rückbuchungen, die nach bereits erfolgter Auszahlung gemäß Ziffer A.4.5 an den Veranstalter erfolgen, werden dem Veranstalter zuzüglich einer Rückbuchungsgebühr gemäß jeweils gültiger Preisliste in Rechnung gestellt.

2.5 Der Veranstalter ist verpflichtet, Einwendungen gegen die von TicketPAY gestellten Abrechnungen unverzüglich, spätestens jedoch vier (4) Wochen nach der Abrechnung geltend zu machen. Andernfalls gilt die Abrechnung als genehmigt.

3. Änderungen der Veranstaltung

Wird eine Veranstaltung abgesagt oder hinsichtlich Datum, Uhrzeit, Veranstaltungsort oder im Hinblick auf andere wesentliche Faktoren geändert, teilt der Veranstalter dies TicketPAY unverzüglich schriftlich oder in Textform mit.

4. Zahlungsmethoden, Abrechnung, Auszahlung

4.1 Zahlungsmethoden

4.1.1 Das TicketPAY-System zeigt dem Veranstalter die von TicketPAY angebotenen Zahlungsmethoden an. Der Veranstalter kann auswählen, welche dieser Zahlungsmethoden er den Teilnehmern zur Verfügung stellen möchte. Der Veranstalter kann ferner auswählen, ob die von ihm gewünschten Zahlungsmethoden über seine eigenen Konten/Verträge abgewickelt und von TicketPAY nur buchhalterisch erfasst werden sollen, oder ob TicketPAY die Zahlungsmethoden über ihre eigenen Konten/Verträge abwickeln und Zahlungen der Teilnehmer für den Veranstalter entgegennehmen soll. Eine vertragliche Verpflichtung zur Bereitstellung der vom Veranstalter gewünschten Zahlungsmethode entsteht erst mit der Bestätigung der vom Veranstalter getroffenen Auswahl durch TicketPAY. TicketPAY ist berechtigt, nach eigenem Ermessen eine dem Veranstalter bereits bereitgestellte Zahlungsmethode nicht mehr anzubieten.

4.1.2 Die Zahlungsarten Rechnungs- oder Ratenkauf der Klarna Bank AB (publ) setzen unter anderem eine erfolgreiche Bonitätsprüfung durch die Klarna Bank AB (publ) voraus. Wenn dem Teilnehmer für bestimmte Angebote nach Prüfung der Bonität der Kauf auf Rechnung oder Raten ermöglicht wird, erfolgt die Abwicklung der Zahlung in Zusammenarbeit mit Klarna, an die die Zahlungsforderung abgetreten wird. Der Teilnehmer kann in diesem Fall nur

an Klarna mit schuldbefreiender Wirkung leisten. Für die Zahlungsarten Rechnungskauf bzw. Ratenkauf gelten ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klarna Bank AB (publ).

4.1.3 Der Veranstalter ist sich darüber bewusst, dass bei bestimmten Zahlungsmethoden (v.a. „Rechnung“ und „Vorkasse“) gegebenenfalls Rechnungsbeträge von Ticketkäufern als offene Positionen unbezahlt bleiben. Dieses Risiko ist vom Veranstalter zu tragen. Das Inkasso obliegt dem Veranstalter.

4.1.4 Der Veranstalter stimmt zu, dass er Rechnungen oder Gutschriften ausschließlich elektronisch erhält. Diese werden dem Veranstalter entweder per E-Mail im PDF-Format übersandt und/oder im SSL-verschlüsselten und passwortgeschützten Veranstalterbereich (Manage-Bereich) hinterlegt.

4.2 Konten/Verträge von TicketPAY

4.2.1 Soweit die Parteien eine Abwicklung der Zahlungsmethoden über Konten/Verträge von TicketPAY vereinbaren, übernimmt TicketPAY für den Veranstalter den Forderungseinzug und verwaltet die Zahlungen der Teilnehmer. Der Veranstalter räumt TicketPAY insoweit eine Geldempfangsvollmacht ein.

4.2.2 Sollte ein Zahlungsanbieter Zahlungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, nicht an TicketPAY abführen, oder bereits abgeführte Zahlungen wieder zurückbuchen, ist TicketPAY berechtigt, diese Beträge nicht an den Veranstalter auszuzahlen oder bereits ausgezahlte Zahlungen vom Veranstalter zurückzufordern. Rückbuchungen, die nach bereits erfolgter Auszahlung gemäß Ziffer A.4.5 an den Veranstalter erfolgen, wird TicketPAY dem Veranstalter zuzüglich einer Rückbuchungsgebühr gemäß jeweils gültiger Preisliste in Rechnung stellen.

4.3 Konten/Verträge des Veranstalters

4.3.1 Soweit die Parteien eine Abwicklung der Zahlungsmethoden über Konten/Verträge des Veranstalters vereinbaren, wird der Veranstalter TicketPAY sämtliche Zugangsdaten zur Verfügung stellen, die TicketPAY für eine Anbindung an ihre IT-Infrastruktur, insbesondere für die automatisierte Erfassung und Verarbeitung der Zahlungseingänge, benötigt.

4.3.2 TicketPAY wird für den Veranstalter die Zahlungseingänge laufend erfassen.

4.4 Abrechnung

4.4.1 TicketPAY rechnet grundsätzlich über die von ihr erbrachten Tätigkeiten und ggf. über die von ihr für den Veranstalter vereinnahmten Gelder erst nach Beendigung der Veranstaltung ab. Innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen nach Beendigung einer Veranstaltung stellt TicketPAY dem Veranstalter eine Abrechnung zur Verfügung über die von ihr für den Veranstalter vereinnahmten Gelder und über ihre Vergütungsansprüche.

4.4.2 TicketPAY behält sich vor, vom Abrechnungszeitpunkt gemäß Ziffer A.4.4.1 u.a. dann abzuweichen und die Einnahmen länger einzubehalten,

- wenn ein Verdacht hinsichtlich eines Missbrauchs besteht,
- wenn die Veranstaltung nicht oder nicht wie angekündigt stattgefunden hat,
- bei einer übermäßigen Anzahl von Beschwerden der Teilnehmer,
- wenn ein Nachweis der Datenrichtigkeit gemäß Ziffer A.7.1 f. unterbleibt.

4.4.3 TicketPAY ist berechtigt, nach eigenem Ermessen abweichend von Ziffer A.4.4.1 wöchentliche oder monatliche Teilabrechnungen vorzunehmen. Ein Anspruch des Veranstalters auf Erstellung solcher Teilabrechnungen besteht nicht.

4.5 Auszahlung

4.5.1 TicketPAY kehrt ein Guthaben des Veranstalters innerhalb von zwei (2) Bankarbeitstagen nach Abrechnung gemäß Ziffer A.4.4 an den Veranstalter aus. Die Überweisung des Guthabens erfolgt auf die Bankverbindung, die der Veranstalter in seinem Nutzerprofil im TicketPAY-System hinterlegt hat. Für Rückbuchungsgebühren auf Grund einer fehlerhaft durch den Veranstalter hinterlegten Bankverbindung übernimmt TicketPAY keine Haftung und behält sich das Recht vor, diese dem Veranstalter weiter zu belasten. Bei Überweisungen an Bankverbindungen außerhalb der Eurozone kann es zu Differenzen aufgrund von Währungsumrechnungen und zu Bankgebühren bei den Zahlungseingängen kommen. Diese Differenzen gehen zu Lasten des Veranstalters und sind nicht von TicketPAY zu tragen.

4.5.2 Weist die Abrechnung gemäß Ziffer A.4.4 einen Saldo zugunsten von TicketPAY aus, wird TicketPAY den Veranstalter entsprechend informieren. In diesem Fall wird der Veranstalter die an TicketPAY zu zahlende Forderung umgehend ausgleichen.

4.5.3 TicketPAY ist zur Aufrechnung berechtigt.

5. Rückabwicklung

5.1 Nutzt der Veranstalter für die Zahlungsmethoden Konten/Verträge von TicketPAY, beauftragt und bevollmächtigt er TicketPAY im Falle der Absage einer Veranstaltung sowie im Falle der berechtigten Rückgabe eines Tickets durch einen Teilnehmer, die vom Teilnehmer insgesamt gezahlten Gelder (auch inklusive der gemäß Ziffer A.2.3 ganz oder teilweise weitergegebenen Gebühren) innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen zurückzuzahlen. Die Auftragserteilung und die Vollmachterteilung können abweichend von § 671 BGB bis zur Beendigung der Veranstaltung nicht widerrufen werden.

5.2 Für die Rückabwicklung - unabhängig davon, ob der Veranstalter für die Zahlungsmethoden Konten/Verträge von TicketPAY oder Konten/Verträge des Veranstalters nutzt - hat der Veranstalter eine zusätzliche Rückabwicklungsgebühr je Rückabwicklung/Stornierung gemäß der jeweils gültigen Preisliste an TicketPAY zu zahlen. Nach der erfolgten Abwicklung erhält der Veranstalter eine Abrechnung über die zu zahlenden Gebühren, spätestens jedoch 1 Jahr nach dem ursprünglich festgelegten Termin der Veranstaltung. TicketPAY ist zu Zwischenabrechnungen berechtigt, jedoch nicht verpflichtet.

5.3 Sollte der Veranstalter im Fall der Rückabwicklung die Gelder für die Tickets bereits von TicketPAY erhalten haben oder sind diese direkt beim Veranstalter eingegangen oder steht TicketPAY nach Durchführung der Abrechnung nicht die Rückabwicklungssumme zur Verfügung (z.B. weil zunächst vorrangig die TicketPAY zustehenden Vergütungen gemäß der Ziffer A.2 abgerechnet werden), verpflichtet sich der Veranstalter, die für die Rückabwicklung notwendigen Gelder an TicketPAY innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen zu zahlen. TicketPAY ist berechtigt die Rückerstattung nicht vorzunehmen, bis der Veranstalter seiner Verpflichtung aus Satz1 nachgekommen ist. TicketPAY ist ferner berechtigt, nach eigenem Ermessen zu entscheiden, in welcher Reihenfolge Teilnehmer ihre Erstattung erhalten.

6. Betrugs- / Missbrauchsschutz

6.1 TicketPAY verfügt über ein umfangreiches Sicherheitssystem, das Veranstalter insbesondere bei Ticketkäufen mittels Kreditkarten vor Rückbuchungen ihrer Erlöse schützt. Aufgrund des Betrugsschutzsystems ist es möglich, dass Zahlungen in Ausnahmefällen durch dritte Zahlungsanbieter/Banken oder durch die Bank des Teilnehmers nicht akzeptiert werden.

6.2 Besteht der Verdacht, dass die TicketPAY-Websites durch den Veranstalter missbräuchlich genutzt werden, behält sich TicketPAY das Recht vor, die Ticketverkaufsfunktion über die TicketPAY-Websites zu deaktivieren und den Ticketverkauf zu unterbinden. Ein Verdacht auf missbräuchliche Nutzung liegt insbesondere dann vor, wenn:

- im Vorfeld der Veranstaltung bekannt wird, dass die Veranstaltung nicht oder nicht so wie gegenüber den Teilnehmern verlautbart stattfinden soll; oder

- gesetzeswidrige oder sittenwidrige Veranstaltungen durchgeführt werden sollen; oder
- die Rückbuchungs- bzw. Stornoquote für diese Veranstaltung überdurchschnittlich hoch ist; in jedem Fall ab einer Rückbuchungsquote von 2% (in diesem Fall akzeptiert der Veranstalter eine durch TicketPAY vorgenommene, mögliche Rückabwicklung noch nicht stornierter Beträge); oder
- Informationen vorliegen, die den Schluss zulassen, dass der Veranstalter nicht berechtigt ist, Tickets für die jeweilige Veranstaltung zum Verkauf anzubieten.

Kann der Verdacht nach dreißig (30) Tagen nicht ausgeräumt werden, behält sich TicketPAY das Recht vor, eine Rückabwicklung vorzunehmen und den Teilnehmern die Gelder für die jeweiligen Tickets zurückzuzahlen.

7. Pflichten des Veranstalters

7.1 Der Veranstalter sichert zu, dass

- alle von ihm bei TicketPAY angegebenen Daten zutreffend sind,
- er im Zeitpunkt der Registrierung volljährig ist, wenn es sich bei ihm um eine natürliche Person handelt,
- er das Recht hat, die auf den TicketPAY-Websites angebotene Veranstaltung durchzuführen oder zu vermarkten, insbesondere dass er sämtliche Verträge abgeschlossen hat, die für die Durchführung der Veranstaltung notwendig sind.

Der Veranstalter verpflichtet sich, die Richtigkeit aller in dieser Ziffer getätigten Zusicherungen gegenüber TicketPAY auf Anfrage nachzuweisen. Die entsprechenden Rechtsgeschäfte zwischen den Parteien werden unter der aufschiebenden Bedingung einer ausreichenden Identifizierung und Legitimierung des Veranstalters nach den Vorgaben des GWG geschlossen.

7.2 Der Veranstalter wird TicketPAY unverzüglich jede Änderung seines Namens bzw. Firmierung, seines Wohn- oder Geschäftssitzes bzw. seiner Rechnungsanschrift, seiner Rechtsform oder seiner Bankverbindung sowie der Änderung seiner wirtschaftlich Berechtigten mitteilen und deren Richtigkeit durch geeignete Nachweise bestätigen. Die Anzeige hat schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen.

7.3 Bei der Anmeldung wählt der Veranstalter ein Passwort. Das Passwort ist durch den Veranstalter geheim zu halten und gehörig vor einer Kenntnisnahme durch unberechtigte Dritte zu schützen. Der Veranstalter hat für jede unter den Zugangsdaten vorgenommene Maßnahme einzustehen, es sei denn die Maßnahme wurde von einem unberechtigten Dritten vorgenommen, ohne dass der Kunde und ggf. dessen Kunden dies zu vertreten haben.

7.4 Der Veranstalter ist verpflichtet, bei der Nutzung von TicketPAY und der Inhalte auf den TicketPAY-Websites geltendes Recht sowie alle Rechte Dritter zu beachten. Er ist ferner verpflichtet, Teilnehmer auf ein eventuell bestehendes Widerrufs- bzw. Rückgaberecht hinzuweisen und entsprechend ordnungsgemäß zu belehren. Sofern eine gesetzliche Pflicht zur Verfügbarmachung von Geschäftsbedingungen besteht, so ist der Veranstalter auch dazu verpflichtet.

7.5 Die Abführung der Umsatzsteuer oder sonstiger anfallender Steuern aus Ticketverkäufen obliegt dem Veranstalter.

8. Haftungsfreistellung

8.1 Der Veranstalter stellt TicketPAY von sämtlichen Ansprüchen einschließlich Schadensersatzansprüchen frei, die Dritte gegen TicketPAY wegen einer Verletzung ihrer Rechte durch die vom Veranstalter auf die TicketPAY-Websites eingestellten Inhalte oder wegen der Nutzung der TicketPAY-Dienste durch den Veranstalter geltend machen. Der Veranstalter übernimmt alle aufgrund einer Verletzung von Rechten Dritter entstehenden angemessenen Kosten, einschließlich der für die Rechtsverteidigung entstehenden angemessenen Kosten. Alle weitergehenden Rechte sowie Schadensersatzansprüche von TicketPAY bleiben unberührt. Die vorstehenden Pflichten des Veranstalters gelten nicht, soweit der Veranstalter die betreffende Rechtsverletzung nicht zu vertreten hat.

8.2 Werden durch die Inhalte des Veranstalters Rechte Dritter verletzt, wird der Veranstalter TicketPAY nach Wahl von TicketPAY auf eigene Kosten des Veranstalters das Recht zur Nutzung der Inhalte verschaffen oder die Inhalte schutzrechtsfrei gestalten. Werden durch die Nutzung der Dienste der TicketPAY-Websites durch den Veranstalter Rechte Dritter verletzt, wird der Veranstalter die vertragswidrige und/oder gesetzwidrige Nutzung nach Aufforderung durch TicketPAY sofort einstellen.

9. Haftung von TicketPAY

9.1 TicketPAY haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung von TicketPAY, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von TicketPAY beruhen, sowie für Schäden, die durch Fehlen einer von TicketPAY garantierten Beschaffenheit hervorgerufen wurden, oder bei arglistigem Verhalten von TicketPAY. Des Weiteren haftet TicketPAY unbeschränkt für Schäden, die durch TicketPAY oder einen ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden.

9.2 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

9.3 Bei der leicht fahrlässig verursachten Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet TicketPAY außer in den Fällen der Ziffern A.9.1 und A.9.2 der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind abstrakt solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung eines Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Vertragsparteien regelmäßig vertrauen dürfen. Im Übrigen ist eine Haftung von TicketPAY ausgeschlossen.

9.4 Gegenüber Unternehmern verjähren Mängelansprüche abweichend von den gesetzlichen Regelungen bereits nach einem Jahr. Darüber hinaus gehende Garantien übernimmt TicketPAY nicht.

10. Laufzeit, Beendigung des Vertrages

10.1 Wenn im Einzelfall keine besonderen Bestimmungen zur Laufzeit und Kündigung entgegenstehen, kann das Vertragsverhältnis von beiden Seiten jederzeit beendet werden. Sofern TicketPAY bei Beendigung des Vertrags bereits Leistungen für eine vom Veranstalter noch nicht durchgeführte Veranstaltung erbracht hat, wird sie abweichend von Ziffer A.4.4.1 innerhalb von sechs Wochen nach der Beendigung des Vertrags über die von ihr erbrachten Leistungen und über die von ihr für den Veranstalter vereinnahmten Gelder abrechnen. Entsprechend Ziffer A.4.4.2 ist sie berechtigt, ein Guthaben des Veranstalters zurück zu halten und erst nach Beendigung der Veranstaltung auszuzahlen.

10.2 Auch bei Vorliegen besonderer Bestimmungen zur Laufzeit und Kündigung haben beide Parteien das Recht, das Vertragsverhältnis bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich zu kündigen. Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung liegt vor, wenn die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der gesetzlichen Kündigungsfrist für die kündigende Partei unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen beider Parteien nicht zumutbar ist. Wichtige Gründe sind für TicketPAY insbesondere die folgenden Ereignisse:

- Nichteinhaltung gesetzlicher Vorschriften durch den Veranstalter,
- Verstoß des Veranstalters gegen wesentliche vertragliche Pflichten, insbesondere gegen die Zusicherungen in Ziffer A.7.1,
- der Ruf der auf den TicketPAY-Websites angebotenen Dienste wird durch die Präsenz des Veranstalters erheblich beeinträchtigt,
- der Veranstalter wirbt für Veranstaltungen, die von Sicherheits- oder Jugendschutzbehörden beobachtet werden.

10.3 Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Ziffer A.10.2 ist TicketPAY unabhängig von einer Kündigung nach Ziffer 10.2 berechtigt

- die vom Veranstalter eingestellten Inhalte zu löschen;

- den Zugang des Veranstalters zu TicketPAY zu löschen.

10.4 Der Anspruch des Veranstalters auf Rückzahlung bereits im Voraus bezahlter Entgelte bei Kündigung ist ausgeschlossen, es sei denn, der Veranstalter kündigt aufgrund eines wichtigen Grundes, der von TicketPAY zu vertreten ist. Der Anspruch des Veranstalters auf Rückzahlung bereits im Voraus bezahlter Entgelte ist ausgeschlossen, soweit TicketPAY den Vertrag aus wichtigem Grund gemäß Ziffer A.10.2 kündigt oder den Zugang gemäß Ziffer A.10.3 sperrt.

11. Werbung durch Vertriebspartner

Sollte der Veranstalter durch einen Dritten geworben worden sein, bezweckt der zwischen TicketPAY und dem Veranstalter geschlossene Vertrag auch eine variable Vergütung des Dritten und damit eine Weitergabe veranstaltungsrelevanter (aber nicht teilnehmerbezogener) Daten an den Dritten zum Zweck der Provisionsabrechnung.

12. Datenschutz

Es gilt die separat aufgeführte Datenschutzerklärung von TicketPAY.

13. Nennung als Referenzkunde

13.1 Der Veranstalter räumt TicketPAY das Recht ein, im Rahmen ihrer gewerblichen Tätigkeit den Veranstalter unter Verwendung seines Firmenlogos als Referenzkunden zu nennen.

13.2 Diese Einwilligung kann aus wichtigem Grund widerrufen werden; auf berechnigte Interessen von TicketPAY wird dabei Rücksicht genommen.

14. Schlussbestimmungen

14.1 TicketPAY behält sich vor, diese AGB jederzeit ohne Nennung von Gründen zu ändern, es sei denn, das ist für den Veranstalter nicht zumutbar. TicketPAY wird den Veranstalter über Änderungen der AGB rechtzeitig benachrichtigen. Widerspricht der Veranstalter der Geltung der neuen AGB nicht innerhalb von zwei (2) Wochen nach der Benachrichtigung, gelten die geänderten AGB als vom Veranstalter angenommen. TicketPAY wird den Veranstalter in der Benachrichtigung auf sein Widerspruchsrecht und die Bedeutung der Widerspruchsfrist hinweisen.

14.2 TicketPAY kann Unterauftragnehmer einsetzen. TicketPAY bleibt auch bei Einsetzung von Unterauftragnehmern verantwortlich für die Erfüllung der durch TicketPAY übernommenen Pflichten.

14.3 TicketPAY ist berechnigt, Rechte und Pflichten ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen.

14.4 Aufrechnungen durch den Veranstalter sind nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Soweit eine Aufrechnung durch den Veranstalter unzulässig ist, gilt dies auch für etwaige Zurückbehaltungsrechte des Veranstalters.

14.5 Soweit nichts anderes vereinbart ist, kann der Veranstalter alle Erklärungen an TicketPAY per E-Mail abgeben oder diese per Fax oder Brief an TicketPAY übermitteln. TicketPAY kann Erklärungen gegenüber dem Veranstalter an die E-Mail-Adresse übermitteln, die der Veranstalter als aktuelle E-Mail-Adresse angegeben hat.

14.6 Gerichtsstand und Erfüllungsort ist – soweit gesetzlich zulässig – der Sitz von TicketPAY.

14.7 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des ins deutsche Recht übernommenen UN-Kaufrechts.

B. Besondere Bestimmungen für personalisierte Tickets

1. Für bestimmte Veranstaltungen sind die Tickets personalisiert, d.h. nur derjenige hat das Recht, Zutritt zur Veranstaltung zu verlangen, der Inhaber des Besuchsrechts ist. Sein Name ist fester Bestandteil des Tickets. Diese Veranstaltungen sind im Bestellvorgang mit einem entsprechenden Hinweis auf die Personalisierung der Tickets gekennzeichnet. Der Besteller verpflichtet sich, das/die Ticket(s) ausschließlich zum privaten Gebrauch zu erwerben und zu nutzen.
2. Da die Personalisierung erst im Anschluss an den Kaufprozess (im MyTicket-Portal) erfolgt und unter Umständen die Möglichkeit besteht, mehrere personalisierte Tickets zu erwerben, wird der Besteller während des Bestellvorgangs aufgefordert und dazu verpflichtet, nach dem Kauf wahrheitsgemäß den/die Vor- und Nachnamen sowie ggf. weitere Daten der teilnehmenden Person(en) anzugeben, für die die personalisierten Tickets ausgestellt werden sollen. Der Besteller versichert, dass die Angabe von Daten Dritter nicht missbräuchlich erfolgt.
3. Unterlässt der Besteller trotz einer finalen Benachrichtigung die fristgemäße und wahrheitsgemäße Angabe aller notwendigen Daten der teilnehmenden Person(en), werden diese Tickets auf den Besteller personalisiert und der Veranstalter hierüber informiert. Der Veranstalter trifft dementsprechend eine der möglichen Maßnahmen (z.B. Genehmigung von Download/Versand oder Nachtragen von Angaben oder die kostenpflichtige Rückabwicklung des Ticketkaufs). Sollte der Veranstalter keine der möglichen Maßnahmen innerhalb der hierfür gegebenen Frist treffen (in der Regel 2 Tage), kann der Besteller, das/die auf ihn personalisierten Ticket(s) herunterladen oder bekommt dieses/diese zugesandt.
4. Eine Berechtigung zum Besuch der Veranstaltung besteht nur auf der Grundlage des Vertrages, den der Besteller mit dem Veranstalter geschlossen hat und gilt nur dann, wenn der Name des Teilnehmers ausdrücklich auf dem Ticket vermerkt ist. Aufgrund des zwischen dem Besteller und dem Veranstalter geschlossenen Vertrags sind Dritte, für die der Besteller ein personalisiertes Ticket erworben hat, ebenfalls zum Besuch der Veranstaltung berechtigt. Der Name des jeweiligen Dritten muss ausdrücklich auf dem Ticket vermerkt sein. Voraussetzung für den Besuch der Veranstaltung ist ferner, dass der Besteller bzw. die Person, für die der Besteller Tickets bestellt hat oder die zulässigerweise in den Vertrag mit dem Veranstalter eingetreten ist, sich bei der Einlasskontrolle auf Verlangen mit Ihrem/seinem gültigen Personalausweis (ggf. weitere zugelassene Dokumente seitens spezieller Vorgaben des jeweiligen Veranstalters) ausweisen kann.

C. Besondere Bestimmungen für ticketbezogene Fragen

1. Für bestimmte Veranstaltungen sind ticketbezogene Fragen möglich. Diese Veranstaltungen sind im Bestellvorgang mit einem entsprechenden Hinweis auf die Fragestellungen gekennzeichnet.
2. Da die Beantwortung der ticketbezogenen Fragen erst im Anschluss an den Kaufprozess (im MyTicket-Portal) erfolgt, wird der Besteller während des Bestellvorgangs aufgefordert und dazu verpflichtet, nach dem Kauf wahrheitsgemäß die Antworten zu den Fragen anzugeben. Der Besteller versichert, dass die Angabe von Daten Dritter nicht missbräuchlich erfolgt.
3. Unterlässt der Besteller trotz einer finalen Benachrichtigung die fristgemäße und wahrheitsgemäße Beantwortung der ticketbezogenen Fragen, wird der Veranstalter hierüber informiert und hat mehrere Möglichkeiten (z.B. Download/Versand so zu genehmigen oder Angaben nachzutragen oder Ticketkauf kostenpflichtig rückabwickeln). Sollte der Veranstalter keine der genannten Maßnahmen innerhalb der hierfür gegebenen Frist treffen (in der Regel 2 Tage), kann der Besteller das/die Ticket(s) herunterladen oder bekommt dieses/diese zugesandt.

D. Besondere Bestimmungen für die Abwicklung einer Umpersonalisierung

Präambel

Für bestimmte Veranstaltungen sind Tickets personalisiert, d.h. nur derjenige hat das Recht, Zutritt zur Veranstaltung zu verlangen, der Inhaber des Tickets und Besuchsrechts ist. Sein Name ist fester Bestandteil des Tickets.

Vorbehaltlich der nachfolgend genannten Voraussetzungen gemäß Ziffer D.1.1 ff., ist ein Teilnehmer berechtigt (im Folgenden „bisheriger Ticketinhaber“ genannt), ein auf seinen Namen personalisiertes Ticket und damit das Besuchsrecht, an einen Dritten (im Folgenden „neuer Ticketinhaber“ genannt) abzutreten (der Vorgang wird im Folgenden „Umpersonalisierung“ genannt). Die Umpersonalisierung der Tickets für die Veranstaltung des Veranstalters wird durch TicketPAY im eigenen Namen nach den Vorgaben und auf Rechnung des Veranstalters durchgeführt. Der Veranstalter erteilt TicketPAY die Zustimmung, die Umpersonalisierung über TicketPAY durchzuführen.

Diese besonderen Bestimmungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen dem Veranstalter und TicketPAY hinsichtlich der Abwicklung einer Umpersonalisierung von bereits personalisierten Tickets im Wege einer Kommission von TicketPAY als Kommissionär für den Veranstalter als Kommittenten.

1. Ablauf der Umpersonalisierung

TicketPAY führt die Umpersonalisierung nach folgender Maßgabe durch:

1.1 Vorbehaltlich

- der Ziffern D.1.2 und D.1.3, d.h. nur unter der Voraussetzung, dass der neue Ticketinhaber unter Übernahme sämtlicher Rechte und Pflichten, insbesondere AGB und Datenschutzerklärungen, in den Vertrag mit dem Veranstalter eintritt und TicketPAY im Namen und im Auftrag des Veranstalters hierzu seine Zustimmung erteilt hat,
- der vollständigen Bezahlung der vom Veranstalter festgelegten Teilnehmer-Umpersonalisierungsgebühr je Umpersonalisierung/Ticket/Person sowie
- des Erfolgens einer Prüfung und Verifizierung der zugestellten Ausweisdokumente,

ist der bisherige Ticketinhaber berechtigt, ein von ihm erworbenes personalisiertes Ticket, d.h. das Besuchsrecht, an einen neuen Ticketinhaber abzutreten.

1.2 Der bisherige Ticketinhaber kann seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit dem Veranstalter und damit auch das Recht, Zutritt zur Veranstaltung zu verlangen, nur dadurch an einen neuen Ticketinhaber abtreten, wenn der neue Ticketinhaber unter Übernahme sämtlicher Rechte und Pflichten an seiner Stelle in den Vertrag mit dem Veranstalter eintritt. Dieser Eintritt setzt die Zustimmung voraus, die hiermit unter den in Ziffer D.1.3 genannten Einschränkungen vorab erteilt wird.

1.3 Aus Gründen der Fairness, zur Unterbindung des Weiterverkaufs von Tickets zu überhöhten Preisen und um eine damit verbundene Rufschädigung des Veranstalters zu vermeiden, wird die Zustimmung zum Eintritt eines neuen Ticketinhabers in den Veranstaltervertrag in den folgenden Fällen nicht erteilt:

- bei nicht erfolgter Bezahlung der Teilnehmer-Umpersonalisierungsgebühr innerhalb der vorgegebenen Frist;
- bei nicht korrekter Prüfung und Verifizierung der Ausweisdokumente
- bei einer Weitergabe oder Veräußerung von Tickets oder dem Erwerb von Tickets für einen Dritten, wenn dies im Rahmen einer gewerblichen oder kommerziellen Tätigkeit erfolgt, ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Veranstalters;
- bei einer Veräußerung von Tickets im Rahmen von nicht autorisierten Internetauktionen;
- bei einer privaten Veräußerung von Tickets zu einem höheren Preis, als dem angegebenen Ticketpreis wobei ein Aufschlag von bis zu 15 Prozent zum Ausgleich entstandener Transaktionskosten zulässig ist;

- bei einer Veräußerung von Tickets, um Gewinn zu erzielen oder einem Erwerb der Tickets im Namen eines Dritten, um mit der Vermittlungstätigkeit Gewinn zu erzielen.

1.4 Ist die Umpersonalisierung des Tickets erfolgt, wird dem neuen Ticketinhaber per E-Mail ein auf seinen Namen ausgestelltes Ticket zur Verfügung gestellt und das Recht des bisherigen Ticketinhabers für den Zutritt zur Veranstaltung entwertet. Das entwertete Ticket berechtigt nicht mehr zum Einlass.

2. Kommissionsentgelt, Abrechnung

2.1 TicketPAY erhält vom Veranstalter für die Abwicklung der Umpersonalisierung ein Kommissionsentgelt im Sinne einer Umpersonalisierungsgebühr gemäß der „Preisliste TicketPAY für Veranstalter“.

2.2 Mit der Umpersonalisierung eines Tickets ist das jeweilige Kommissionsentgelt verdient und zur Zahlung fällig.

2.3 Gelangt eine Veranstaltung aus Gründen, die nicht TicketPAY zu vertreten hat, nicht zur Durchführung, so wird das Kommissionsentgelt für bereits durch TicketPAY erbrachte Leistungen trotzdem fällig.

2.4 TicketPAY wird die durch die Umpersonalisierung erzielten Teilnehmer-Umpersonalisierungsgebühren abzüglich des Kommissionsentgelts (im Folgenden „Veranstaltergelder“ genannt) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an den Veranstalter auskehren: (a) Die steuerliche und buchhalterische Belegerstellung wird auf der Basis von Gutschriften von TicketPAY an den Veranstalter erfolgen. (b) Die Pflicht zur Auskehr der Veranstaltergelder beschränkt sich auf die tatsächlich von TicketPAY vereinnahmten Beträge und erfolgt nach Maßgabe der Ziffer A.4, wobei die Abweichungen gemäß Ziffer D.4 zu beachten sind.

3. Sonderfall: Kommissionsentgelt ist höher als Teilnehmer-Umpersonalisierungsgebühr, Abrechnung

Der Veranstalter kann TicketPAY anweisen, keine oder betragsmäßig geringere Teilnehmer-Umpersonalisierungsgebühren als das o.g. Kommissionsentgelt dem bisherigen Ticketinhaber zu berechnen. In diesem Fall erhält TicketPAY für die Abwicklung der Umpersonalisierung und für die entstandenen Auslagen vom Veranstalter eine Entschädigung in Höhe der Differenz zwischen dem Kommissionsentgelt gemäß Ziffer D. 2.1. und den vom Veranstalter festgelegten Teilnehmer-Umpersonalisierungsgebühren zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Über die Entschädigung erhält der Veranstalter eine Rechnung von TicketPAY nach Maßgabe der Ziffer A.4, wobei die Abweichungen gemäß Ziffer D.4 zu beachten sind.

4. Abrechnung und Abweichungen zur generellen Regelung

4.1. Abweichend von Ziffer A.4.1 erfolgt die Abwicklung ausschließlich über Konten/Verträge von TicketPAY. Die eingesetzten Zahlarten werden von TicketPAY vorgegeben.

4.2. Abweichend von den Ziffern A.4.4 und A.4.5 erfolgt die Abrechnung und Auszahlung des abgelaufenen Monats innerhalb der ersten (5) Arbeitstage des Folgemonats.

5. Anwendbare besondere Regelungen bei Kommissionsverhältnissen

5.1 Die Parteien stimmen überein, dass die Nachrichterteilung nach § 384 Abs. 2 HGB angesichts des von beiden Parteien verfolgten Geschäftsmodells für die Abwicklung der Umpersonalisierung unzutunlich ist. Die Verpflichtung zur Nachrichterteilung gemäß § 384 Abs. 2 HGB, die Pflicht zur Benennung des Dritten gemäß § 384 Abs. 3 HGB und die Erfüllungshaftung von TicketPAY wird daher ausgeschlossen. Unberührt bleibt das Recht des Veranstalters, nach Maßgabe dieser besonderen Bestimmungen eine Endabrechnung über die Anzahl der für eine Veranstaltung jeweils durchgeführten Umpersonalisierungen zu verlangen.

5.2 Soweit die kommissionsweise Abwicklung der Umpersonalisierung durch TicketPAY zu einer Kreditgewährung i.S.d. § 393 HGB führen sollte, stimmt der Veranstalter dieser hiermit ausdrücklich zu.

5.3 TicketPAY und der Veranstalter stimmen überein, dass es einen Handelsbrauch für die Abwicklung der Umpersonalisierung, wonach der Kommissionär für die Erfüllung von Verbindlichkeiten von Dritten einzustehen hat, nicht gibt. Vorsorglich verzichtet der Veranstalter auf Ansprüche gegenüber TicketPAY i.S.v. § 394 HGB.

5.4 Die Abtretung von Ansprüchen des Veranstalters gegen TicketPAY bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von TicketPAY.

6. Umpersonalisierung und Weiterverkauf

Der Weiterverkauf eines bereits personalisierten Tickets erfolgt hinsichtlich des Weiterverkaufs gemäß den besonderen Bestimmungen für die Abwicklung des Weiterverkaufs (siehe Ziffer E), hinsichtlich der Umpersonalisierung gemäß den hier aufgeführten besonderen Bestimmungen für die Abwicklung einer Umpersonalisierung.

E. Besondere Bestimmungen für die Abwicklung des Weiterverkaufs („Resale“)

Präambel

Für bestimmte Veranstaltungen kann der Veranstalter den Weiterverkauf von Tickets zwischen einem Ticket-Verkäufer und einem Ticket-Käufer zulassen.

Der Ticket-Verkäufer verkauft sein Ticket an einen Ticket-Käufer im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.

Der Betrieb der Weiterverkaufsplattform wird durch TicketPAY im eigenen Namen nach den Vorgaben und auf Rechnung des Veranstalters durchgeführt. Der Veranstalter erteilt TicketPAY die Zustimmung, den Weiterverkauf über die Webseiten von TicketPAY durchzuführen. Bei dem Weiterverkauf wird das Eintrittsrecht vom Ticket-Verkäufer auf den Ticket-Käufer abgetreten. Diese Abtretung ist zustimmungsbedürftig und erfolgt bei ordnungsgemäßem Ablauf gemäß Ziffer E.1.1 ff durch TicketPAY im Namen und im Auftrag des Veranstalters. Die Abwicklung erfolgt ausschließlich über Konten/Verträge von TicketPAY.

Diese besonderen Bestimmungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen dem Veranstalter und TicketPAY hinsichtlich der Abwicklung des Weiterverkaufs im Wege einer Kommission von TicketPAY als Kommissionär für den Veranstalter als Kommittenten.

1. Ablauf des Weiterverkaufs

TicketPAY führt den Weiterverkauf nach folgender Maßgabe durch:

1.1 Der Verkauf eines Tickets erfolgt über das MyTicket-Portal im Bereich „Ticket weiterverkaufen“. Der Ticket-Verkäufer legt dabei den Preis fest, zu dem das Ticket angeboten werden soll, allerdings im Rahmen der Grenzen, die der Veranstalter vorgibt. Allein diesen Verkaufspreis erhält der Ticket-Verkäufer später ausbezahlt.

1.2 Zusätzlich zu diesem Ticketpreis wird eine vom Veranstalter festgelegte Teilnehmer-Weiterverkaufsgebühr erhoben, die vom Ticket-Verkäufer geschuldet wird. Der Ticket-Verkäufer entscheidet, ob er die Teilnehmer-Weiterverkaufsgebühr (ganz oder teilweise) auf den Preis für die Eintrittsberechtigung aufschlägt oder die Teilnehmer-Weiterverkaufsgebühr (ganz oder teilweise) selbst zahlen möchte. Eine Auszahlung der Teilnehmer-Weiterverkaufsgebühr an den Ticket-Verkäufer findet nicht statt.

1.3 Nach Eingabe des Verkaufspreises, dem Bestätigen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung von TicketPAY durch Teilnehmer (im Folgenden „Teilnehmer-AGB“ genannt) sowie dem Start des Weiterverkaufs, steht das Ticket zum Verkauf. Bis ein Ticket-Käufer das Ticket gekauft hat, hat der Ticket-Verkäufer jederzeit die Möglichkeit, das Verkaufsangebot zurückzuziehen. Im Übrigen gelten für den Kauf eines Tickets die Teilnehmer-AGB.

1.4 Sobald das Ticket verkauft wurde, erteilt TicketPAY im Namen und im Auftrag des Veranstalters die Zustimmung, das Eintrittsrecht vom Ticket-Verkäufer an den Ticket-Käufer abzutreten. Der erfolgreiche Verkauf wird dem Ticket-Verkäufer im MyTicket-Portal angezeigt sowie per E-Mail mitgeteilt. Das Eintrittsrecht wird dadurch auf den Ticket-Käufer übertragen, indem dem Ticket-Käufer ein neues Ticket ausgestellt wird, wobei gleichzeitig das Ticket des Ticket-Verkäufers entwertet wird und nicht mehr zum Einlass zur Veranstaltung berechtigt. Grundsätzlich teilt TicketPAY Ticket-Verkäufer und Ticket-Käufer die Kontaktdaten der jeweils anderen Partei nicht mit. Sofern eine dieser beiden Parteien TicketPAY gegenüber geltend macht die Daten der jeweils anderen Partei zur Durchsetzung eigener Ansprüche zu benötigen, teilt TicketPAY beiden Parteien - soweit vorhanden - (a) den Namen, (b) die Anschrift und (c) die E-Mail-Adresse der jeweils anderen Partei mit.

1.5 Die Auszahlung an den Ticket-Verkäufer muss von TicketPAY freigegeben werden. Mögliche Voraussetzung für eine solche Freigabe sind Informationen, die zur Identifizierung der Person des Ticket-Verkäufers dienen (z.B. zur Vermeidung von Geldwäsche). Nach dieser Freigabe wird TicketPAY die ausstehende Summe (Verkaufspreis des Tickets gemäß Ziffer E.1.1) an den Ticket-Verkäufer auf das genannte Konto überweisen. Nach Überweisung der Beträge auf diese Bankverbindung ist der Vertrag von Seiten TicketPAY erfüllt. Für Rückbuchungsgebühren auf Grund einer fehlerhaft durch den Ticket-Verkäufer hinterlegten Bankverbindung übernimmt TicketPAY keine Haftung und behält sich das Recht vor, diese dem Verkäufer weiter zu belasten. Bei Überweisungen an Kontoinhaber außerhalb

der EU kann es zu Differenzen aufgrund von möglichen Währungsumrechnungen und Bankgebühren bei den Zahlungseingängen kommen. Diese Differenzen gehen zu Lasten des Ticket-Verkäufers und sind nicht von TicketPAY zu tragen.

1.6. TicketPAY behält sich vor, vom Auszahlungszeitpunkt u.a. dann abzuweichen und die eingenommenen Gelder länger einzubehalten, wenn ein Verdacht hinsichtlich eines Missbrauchs besteht. Dies ist u.a. bei dem Vorliegen von Geldwäsche der Fall.

1.7. Der Ticket-Verkäufer ist verpflichtet, Einwendungen gegen die von TicketPAY getätigte Überweisung unverzüglich, spätestens jedoch vier (4) Wochen nach der Überweisung geltend zu machen. Andernfalls gilt die Abwicklung des Ticketverkaufs als genehmigt.

2. Kommissionsentgelt, Abrechnung

2.1. TicketPAY erhält vom Veranstalter für die Abwicklung des Weiterverkaufs ein Kommissionsentgelt im Sinne einer Weiterverkaufsgebühr gemäß der „Preisliste TicketPAY für Veranstalter“.

2.2. Mit dem Weiterverkauf eines Tickets ist das jeweilige Kommissionsentgelt verdient und zur Zahlung fällig.

2.3. Gelangt eine Veranstaltung aus Gründen, die nicht TicketPAY zu vertreten hat, nicht zur Durchführung, so wird das Kommissionsentgelt für bereits durch TicketPAY erbrachte Leistungen trotzdem fällig.

2.4. TicketPAY wird die durch den Weiterverkauf erzielten Teilnehmer-Weiterverkaufsgebühren abzüglich des Kommissionsentgelts (im Folgenden „Veranstaltergelder“ genannt) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an den Veranstalter auskehren: (a) Die steuerliche und buchhalterische Belegerstellung wird auf der Basis von Gutschriften von TicketPAY an den Veranstalter erfolgen. (b) Die Pflicht zur Auskehr der Veranstaltergelder beschränkt sich auf die tatsächlich von TicketPAY vereinnahmten Beträge und erfolgt nach Maßgabe der Ziffer A.4, wobei die Abweichungen gemäß Ziffer E.4 zu beachten sind.

3. Sonderfall: Kommissionsentgelt ist höher als Teilnehmer-Weiterverkaufsgebühr, Abrechnung

Der Veranstalter kann TicketPAY anweisen, keine oder betragsmäßig geringere Teilnehmer-Weiterverkaufsgebühren als das o.g. Kommissionsentgelt dem Ticket-Verkäufer zu berechnen. In diesem Fall erhält TicketPAY für die Abwicklung des Weiterverkaufs und für die entstandenen Auslagen vom Veranstalter eine Entschädigung in Höhe der Differenz zwischen dem Kommissionsentgelt gemäß Ziffer E.2.1 und den Teilnehmer-Weiterverkaufsgebühren zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Über die Entschädigung erhält der Veranstalter eine Rechnung von TicketPAY nach Maßgabe der Ziffer A.4, wobei die Abweichungen gemäß Ziffer D.4 zu beachten sind.

4. Abrechnung und Abweichungen zur generellen Regelung

4.1. Abweichend von Ziffer A.4.1 erfolgt die Abwicklung ausschließlich über Konten/Verträge von TicketPAY. Die eingesetzten Zahlarten werden von TicketPAY vorgegeben.

4.2. Abweichend von den Ziffern A.4.4 und A.4.5 erfolgt die Abrechnung und Auszahlung des abgelaufenen Monats innerhalb der ersten (5) Arbeitstage des Folgemonats.

5. Anwendbare besondere Regelungen bei Kommissionsverhältnissen

5.1. Die Parteien stimmen überein, dass die Nachrichterteilung nach § 384 Abs. 2 HGB angesichts des von beiden Parteien verfolgten Geschäftsmodells für die Abwicklung des Weiterverkaufs untunlich ist. Die Verpflichtung zur Nachrichterteilung gemäß § 384 Abs. 2 HGB, die Pflicht zur Benennung des Dritten gemäß § 384 Abs. 3 HGB und die Erfüllungshaftung von TicketPAY wird daher ausgeschlossen. Unberührt bleibt das Recht des Veranstalters, nach Maßgabe dieser besonderen Bestimmungen eine Endabrechnung über die Anzahl der für eine Veranstaltung jeweils durchgeführten Umpersonalisierungen zu verlangen.

5.2. Soweit die kommissionsweise Abwicklung des Weiterverkaufs durch TicketPAY zu einer Kreditgewährung i.S.d. § 393 HGB führen sollte, stimmt der Veranstalter dieser hiermit ausdrücklich zu.

5.3. TicketPAY und der Veranstalter stimmen überein, dass es einen Handelsbrauch für die Abwicklung des Weiterverkaufs, wonach der Kommissionär für die Erfüllung von Verbindlichkeiten von Dritten einzustehen hat, nicht gibt. Vorsorglich verzichtet der Veranstalter auf Ansprüche gegenüber TicketPAY i.S.v. § 394 HGB.

5.4. Die Abtretung von Ansprüchen des Veranstalters gegen TicketPAY bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von TicketPAY.

6. Weiterverkauf eines bereits personalisierten Tickets

Der Weiterverkauf eines bereits personalisierten Tickets erfolgt hinsichtlich der sodann ebenfalls notwendigen Umpersonalisierung gemäß den besonderen Bestimmungen für die Abwicklung einer Umpersonalisierung (siehe Ziffer D), hinsichtlich des Weiterverkaufs gemäß den hier aufgeführten besonderen Bestimmungen für die Abwicklung des Weiterverkaufs.